

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderer Gesetze (BT- Drucksache 15/3418 vom 24.06.2004)

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e.V.**

Friedrichstraße 191, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin

Ansprechpartner:
**Dr. Vomhof, Dr. Fricke
Recht**

Tel.: 030 / 20 20 - 5290
Fax: 030 / 20 20 - 6415
E-Mail: m.vomhof@gdv.org
m.fricke@gdv.org

www.gdv.de

Inhaltsübersicht

Einleitung

Im Einzelnen

I. Zu Art. 1 Nr. 27 (§§ 124 ff. VAG-E - Insolvenzschutzsicherungs fonds)

II. Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 1b VAG-E - Holdingaufsicht)

III. Zu Art. 1 Nr. 24 (§§ 119 ff. VAG-E - Rückversicherungsaufsicht)

IV. Weitere Gesetzgebungsvorschläge

Zusammenfassung

- Der Einrichtung einer **Insolvenzversicherung** für die Lebens- und private Krankenversicherung stimmen wir aus Gründen eines zusätzlichen Schutzes der Versicherungsnehmer grundsätzlich zu. Zum Schutze der Branche vor Überforderung bedarf es jedoch dringend der Begrenzung der Zahlungsverpflichtungen der Unternehmen durch einen Höchstbetrag und der Umstellung auf ein anlassbezogenes, nachgelagertes Finanzierungsverfahren, das sich im Falle der „Mannheimer“ als sachgerecht, praktikabel und unbürokratisch erwiesen hat. Um unangemessene Belastungen der Unternehmen zu vermeiden, müssen die Zahlungen in den Sicherungsfonds sicherungsvermögensfähig sein.

Die praktische Durchführbarkeit des Verfahrens erfordert eine zeitweise Weitergeltung von Dienstleistungsverträgen des insolvenzgefährdeten Unternehmens mit Dritten. Um eine Umverteilung in der Überschussbeteiligung zugunsten der Versicherungsnehmer des insolventen Unternehmens nach der Bestandsübertragung auszuschließen, sind Ausnahmen von der ZR-QuotenVO notwendig. Das Verfahren bedarf zudem angemessener steuerlicher Rahmenbedingungen.

- Die geplante **Holdingaufsicht** geht jedenfalls in der vorgeschlagenen Form zu weit. Zumindest ist eine sinnvolle Begrenzung erforderlich, die die Kontrolle von Minderheitsbeteiligungen und die Mehrfachbeaufsichtigung des gleichen Tatbestandes vermeidet.

- Ausländische **Rückversicherer** können häufig unter günstigeren steuer- und aufsichtsrechtlichen Bedingungen Eigenkapital aufbauen. So wurden nach dem 11. September 2001 allein in Rückversicherer auf den Bermudas 20 Milliarden USD investiert. Vor diesem Hintergrund bedürfen deutsche Rückversicherer dringend der Anerkennung der Schwankungsrückstellungen als Eigenmittel (§ 123b VAG) im Rahmen der Solvenzanforderungen.
- Bei der geplanten **Anteilseignerkontrolle** sollte allgemeinen aktienrechtlichen Grundsätzen Rechnung getragen werden.

Einleitung

Im Grundsatz begegnet der gesetzgeberische Wille, die Aufsicht durch die Novelle des VAG zu stärken, in weiten Teilen des Gesetzentwurfs keinen Bedenken. Die Schaffung eines gesetzlichen Rahmens für eine Insolvenzversicherung der Versicherungsnehmer in der Lebens- und privaten Krankenversicherung entspricht einem ausdrücklichen Wunsch der deutschen Versicherungswirtschaft. Diese positive Bewertung gilt jedoch nicht für Regelungen des Entwurfs mit denen dieser Wille nicht sachgerecht umgesetzt wird oder die damit nichts zu tun haben.

Aus unserer Sicht bedürfen eine Reihe von Vorschriften aus den nachfolgend im Einzelnen dargelegten Gründen dringend einer Korrektur, und sie sollten im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens geändert werden:

Im Einzelnen

I. Zu Art. 1 Nr. 27 (§§ 124 ff. VAG-E - Insolvenzversicherungsfonds)

Für den Gesetzgeber ist der erfolgreiche und rasche Schutz der Lebensversicherungskunden der Not leidend gewordenen Mannheimer Lebensversicherungs-AG durch die Protektor Lebensversicherungs-AG Anlass, diese freiwillige Selbsthilfeorganisation der Lebensversicherer auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

Der gesetzgeberische Wille deckt sich dort mit den Wünschen der Lebensversicherer, wo mit Hilfe gesetzlicher Änderungen Probleme gelöst werden sollen, die sich in der Praxis bei der Übernahme der Bestände der Mannheimer Lebensversicherung gezeigt haben. Das betrifft insbesondere die kaum lösbaren Konflikte, die aus dem ungeklärten Zusammenwirken von Aufsichtsrecht und Insolvenzrecht entstehen, aber auch die Eingriffs- und Gestaltungsbefugnisse der BaFin bei der Bestandsübertragung. Bei der Holdingkonstruktion der Mannheimer Versicherungen hat vor allem das für die Leitungsgremien des Unternehmens schwierige Nebeneinander von Aufsichtsrecht und Gesellschaftsrecht die Verhandlungsposition von Protektor stark geschwächt.

Der Gestaltungswille des Gesetzgebers stößt allerdings dort auf unsere deutliche Ablehnung, wo er über das Notwendige hinausgeht und zumindest im Ergebnis die freiwillige und effiziente Selbsthilfe „Protektor Lebensversicherungs-AG“ der Lebensversicherer zu ersetzen trachtet. Grundsätzlich sollte schon aus ordnungspolitischen Gesichtspunkten einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Vorrang vor jeder gesetzlichen Reglementierung eingeräumt werden - zumindest dann, wenn die Selbsthilfe - wie hier Protektor - ihre Einsatzfähigkeit eindrucksvoll unter Beweis gestellt hat. Auch der Bundesrat hat hervorgehoben, dass jedenfalls im Falle der Beleihung eines privaten Unternehmens mit der Aufgabe der Siche-

ungseinrichtung dieses nicht dauernd über die notwendigen Mittel verfügen muss, also nach Vorbild von Protektor verfahren werden kann. Eine so weit gehende gesetzliche Insolvenzversicherung, wie sie in dem Gesetzentwurf vorgesehen ist, ist weder zwingend erforderlich, noch findet sie in anderen Staaten eine Entsprechung, so dass auch nicht damit argumentiert werden kann, die vorgeschlagene Regelung sei lediglich ein Vorgriff auf die zu erwartenden Regelungen einer bereits in der Diskussion befindlichen EU-Richtlinie. Der Gesetzentwurf geht auch weit über die Anforderungen der entsprechenden Einlagensicherungs-Richtlinien für Banken und Wertpapierfirmen hinaus, die inzwischen auch deutsches Recht sind.

Wir hatten dem Gesetzgeber im Rahmen der VAG-Novellierung 2003 bereits eine gesetzliche Flankierung von Protektor vorgeschlagen, um die sichere Überleitung notleidender Versicherungsbestände gewährleisten zu können. Dieser Vorschlag ist leider nicht aufgegriffen worden. Es bleibt daher notwendig, weiterführende, mehr praktische Regelungen zu finden, die eine kapitalschonende und administrativ elegantere Vorgehensweise zur Übertragung der Versicherungsbestände auf Protektor und dann, in einem zweiten Schritt, von Protektor auf ein anderes Versicherungsunternehmen ermöglichen. Der jetzt vorliegende Entwurf erlaubt es zwar der BaFin, die Versicherungsbestände auf eine Sicherungseinrichtung zu übertragen – und dies ist ein beachtlicher Fortschritt – er löst aber die praktischen Probleme, die sich aus der Übernahme des Bestandes durch die Sicherungseinrichtung ergeben, nur zum Teil; insbesondere bleibt nach wie vor die Konfliktkonstellation von Aufsichtsrecht und Insolvenzrecht bestehen, die uns im Fall der Mannheimer Lebensversicherung so viel Schwierigkeiten gemacht hat.

Im Einzelnen schlagen wir daher – unbeschadet der geschilderten grundsätzlichen Vorbehalte – vor, zumindest noch folgende Änderungen in den Gesetzentwurf aufzunehmen:

1. Dienstleistungsverträge (§ 125 Abs. 3 VAG-E)

§ 5 Abs. 3 Nr. 4 VAG sieht die Möglichkeit vor, bestimmte Aufgaben eines Versicherers im Wege der Funktionsausgliederung auf andere Unternehmen auszulagern. Daneben schließen Versicherer häufig weitere Verträge ab, die der Bestandsverwaltung dienen. Regelmäßig hält der Versicherer zur Erfüllung dieser Aufgaben dann keine eigenen Ressourcen mehr vor, ist also zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Verträge auf diese externen Dienstleister angewiesen. Besteht eine solche Situation zum Zeitpunkt der Bestandsübertragung, muss sichergestellt sein, dass sich der Sicherungsfonds der Dienste dieser Externen noch so lange bedienen kann, bis er in der Lage ist, die Funktion selbst zu übernehmen, anderweitig zu vergeben oder mit den alten Dienstleistern neue Verträge abzuschließen. Daher schlagen wir folgende Ergänzung von § 125 Abs. 3 VAG-E vor:

(3) Die Rechte und Pflichten des übertragenden Unternehmens aus den Versicherungsverträgen gehen mit der Bestandsübertragung auch im Verhältnis zu den Versicherungsnehmern auf den Sicherungsfond über; § 415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden. *Soweit das Unternehmen, dessen Bestand übertragen wird, Verträge nach § 5 Abs. 3 Nr. 4 oder sonstige Verträge, die der Verwaltung des Bestandes dienen, geschlossen hat, haben die Vertragspartner diese gegenüber dem Sicherungsfonds 12 Monate ab dem Wirksamwerden der Bestandsübertragung zu den bisherigen Bedingungen weiter zu erfüllen. Eine Kündigung kann bis dahin nur durch den Sicherungsfonds erfolgen.*"

2. Aufsichtsbehördliche Maßnahmen (§ 125 Abs. 5 VAG-E)

Die Versicherungswirtschaft begrüßt, dass der vorliegende Gesetzentwurf aufsichtsbehördliche Maßnahmen zur Herabsetzung vertraglicher Verpflichtungen für den Fall vorsieht, dass die Mittel des Sicherungsfonds nicht ausreichen, um die Fortführung der Verträge zu gewährleisten. Über die vom BMF bereits vorgeschlagenen Formulierungen hinaus sollten zudem aufsichtsbehördliche Maßnahmen ermöglicht werden, wenn es etwa im Zusammenhang mit der Übertragung des Versicherungsbestands zu einem drastischen Anstieg von Rückkäufen kommt. Nur so lässt sich sicherstellen, dass der Zweck der Sanierung nicht verfehlt wird. Hierzu bedarf es eines aufsichtsbehördlichen Einschreitens. Dieses sollte darauf gerichtet sein, dass Leistungen herabgesetzt bzw. zeitweilig verboten werden.

Es wird daher vorgeschlagen, § 125 Abs. 5 VAG-E um folgenden weiteren Satz zu ergänzen:

„(5) [Text wie im Gesetzentwurf enthalten]. Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen treffen, um einen außergewöhnlichen Anstieg der Zahl vorzeitiger Vertragsbeendigungen zu verhindern.“

3. Finanzierung (§ 129 VAG-E)

Das Finanzierungssystem von Protektor hat sich bewährt. Es berücksichtigt, dass die Versicherungsunternehmen nicht zur Unzeit finanziell belastet werden, sondern erst dann, wenn die Übernahme und Sanierung der Bestände eines Not leidenden Konkurrenten zu finanzieren ist, um dessen Kunden/Versicherungsnehmer zu schützen. Der Fall der Mannheimer Lebensversicherung hat gezeigt, dass es notwendig, aber auch ausreichend ist, wenn die Versicherungsunternehmen erst im Bedarfsfall die notwendige Finanzierung sicherstellen. Die Lösung wäre überdies viel

einfacher und sachgerechter als eine Vorabfinanzierung und ohne negative Auswirkungen für die Leistungsfähigkeit der Sicherungseinrichtung im Bedarfsfall. Eine Insolvenz kann in der Lebens-/Krankenversicherung praktisch nicht dadurch entstehen, dass die laufenden Leistungsverpflichtungen nicht mehr erfüllt werden könnten – also durch fehlende Liquidität – sondern allenfalls auf Grund einer bilanziellen Unterdeckung der langfristigen Leistungsverpflichtungen.

Die Verpflichtung der Branche, derartige Unterdeckungen auszugleichen, ist entscheidend für die Funktionsfähigkeit des Sicherungsfonds, nicht die Bereitstellung von liquiden Mitteln zur Befriedigung von plötzlich massiv auftretenden Kundenforderungen. Die nachgelagerte, anlassbezogene Finanzierung vermeidet zudem neuen, zusätzlichen bürokratischen Aufwand.

Da die Einzahlungen der VU im Falle der Vorfinanzierung jedenfalls auch sicherungsvermögensfähig sein müssten – angesichts der völligen Unbestimmbarkeit der Eintrittswahrscheinlichkeit nach Zeitpunkt und Höhe des Bedarfs in voller Höhe – handelte es sich lediglich um eine Verlagerung von Mitteln des Sicherungsvermögens der VU in den Sicherungsfonds mit einer Reihe neuer, ungeklärter Fragen. Ergebnisrelevanter Aufwand für die Unternehmen entstünde wie bei der nachgelagerten Finanzierung erst bei tatsächlichem Eintritt des Sicherungsfalls in Höhe der dann erforderlichen Abschreibung. Die Vorfinanzierung löst also in keinem Fall das Problem einer übermäßigen Belastung von Unternehmen im Sicherungsfall. Dies entkräftet somit ein Hauptargument für die vorgelagerte Finanzierung.

Wir halten es daher für richtig und angemessen, die Vorschriften zur prophylaktischen Bildung eines Sicherungsfonds gänzlich zu streichen und eine Leistungsverpflichtung im Bedarfsfall vorzuschreiben. Das würde auch der geltenden vertraglichen Verpflichtung bei Protektor entsprechen.

Unverzichtbar und auch fester Bestandteil aller bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften für Sicherungseinrichtungen ist die Festsetzung einer gesetzlichen Obergrenze für die Leistungsverpflichtung. Hier halten wir die im Gesetzentwurf genannte Leistungsverpflichtung pro Lebensversicherer von 1 Promille der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen (500 Millionen €) für angemessen. Eine Ausnahme sollte allerdings dann vorgesehen werden, wenn nach einer aufsichtsbehördlich angeordneten Kürzung der vertraglich zugesagten Leistung des Versicherers um zehn Prozent die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen noch immer nicht sichergestellt ist.

Die Risikobasierung der Zahlungen der VU kann mit der nachgelagerten Finanzierung auf 2 Wegen erreicht werden:

a) indem die Unternehmen für die auf sie entfallenden risikobasierten Verpflichtungen Rückstellungen bilden

b) indem, ausgehend von einem fiktiven Bedarf von 1 ‰ der versicherungstechnischen Passiva, also rund 500 Mio. Euro, von der BaFin jedes Jahr im Rahmen der Stresstests geprüft wird, ob die anteiligen bonitätsgewichteten Beträge zusätzlich verkraftet werden können. Damit würde ein gefährdetes Unternehmen etwas frühzeitiger identifiziert und die BaFin könnte frühzeitiger agieren.

Unter den genannten Voraussetzungen schlagen wir daher vor, § 129 VAG-E wie folgt zu fassen:

"§ 129

- (1) Die Versicherungsunternehmen, die einem Sicherungsfonds angehören, sind verpflichtet, Zahlungen an den Sicherungsfonds zu leisten, sobald die Aufsichtsbehörde die Übertragung eines Bestandes von Versicherungsverträgen auf den Sicherungsfonds nach § 125 Abs. 2 anordnet. Die Zahlungen, die die Fehlbeträge der übernommenen Versicherungsverträge, die entstehenden Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die durch die Tätigkeit des Sicherungsfonds entstehen, decken sollen, sind insgesamt auf einen jährlichen Betrag von 1 Promille der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen aller dem Sicherungsfonds angeschlossenen Versicherungsunternehmen beschränkt, es sei denn, dass auch nach einer Herabsetzung der Verpflichtungen nach § 125 Abs. 5 Satz 1, die zehn Prozent der jeweiligen Leistungszusage des betreffenden Versicherers nicht übersteigen sollte, die dauernde Erfüllbarkeit aller Verpflichtungen nicht sichergestellt ist.*
- (2) [bleibt wie im RegE]
- (3) [bleibt wie im RegE]
- (4) Die Höhe der Zahlungen soll die Finanz- und Risikolage der einzahlenden Versicherungsunternehmen berücksichtigen. Näheres regelt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. Die Verordnung berücksichtigt dabei die Anforderungen, die § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen vom 20. Dezember 2001 geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Anlageverordnung vom 12. August 2004 an die Eignung der Beiträge als Anlage für das gebundene Vermögen stellt.*
- (5) [bleibt wie im RegE Abs. 7]

4. Geltung von § 81c und der ZR-Quotenverordnung (§ 128 VAG-E)

Ziel des Sicherungsfonds ist es, die Verträge eines Versicherungsnehmers mit einem Not leidend gewordenen Lebensversicherer fortzuführen. Hierdurch soll vor allem sichergestellt werden, dass die langfristige Altersvorsorgeplanung der Versicherungsnehmer nicht durch die Insolvenz eines Lebensversicherers und das damit verbundene Erlöschen der Versicherungsverträge unterbrochen wird. Aus diesem Grund hat die Gemeinschaft der Lebensversicherer sicherzustellen, dass die Versicherungsnehmer die garantierten Leistungen erhalten. Da es sich um sanierungsbedürftige Bestände handelt, kann dem Versicherungsnehmer naturgemäß erst dann wieder eine Überschussbeteiligung gewährt werden, wenn die Sanierung des notleidenden Versicherungsbestandes erfolgreich abgeschlossen ist. Es ist daher notwendig, in § 128 VAG zu bestimmen, dass bis zu diesem Zeitpunkt § 81c und die ZR-QuotenVO keine Anwendung finden. Denn anderenfalls müssten die zur Sanierung zur Verfügung gestellten Mittel zweckwidrig als Überschuss behandelt und den Versicherungsnehmern zugeteilt werden. Damit stünden sich diese unter Umständen besser als die Versicherungsnehmer mancher der Unternehmen, die die Finanzmittel zur Sanierung zur Verfügung stellen mussten.

Es wird daher vorgeschlagen, in § 128 VAG-E folgenden letzten Satz anzufügen:

„§ 81c findet auf die von den Sicherungsfonds übernommenen Versicherungsverträge erst Anwendung, wenn die Aufsichtsbehörde feststellt, dass die Sanierung des entsprechenden Versicherungsbestandes abgeschlossen ist und das dem Sicherungsfonds hierfür zur Verfügung gestellte Kapital an die einzahlenden Versicherungsunternehmen zurückgewährt wurde.“

5. Ausgestaltung der Verordnungsermächtigungen (§§ 127 Abs. 1, 129 Abs. 6 VAG-E)

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass die Beleihung Privater durch Rechtsverordnung erfolgen soll, die vom BMF im Einvernehmen mit dem BMVEL erlassen werden soll. Die Rechtsverordnung, die Einzelheiten der Finanzierung des Sicherungsfonds festlegen soll, soll das BMF im Benehmen mit dem BMVEL erlassen. Entscheidend ist aus unserer Sicht, dass die notwendigen Rechtsverordnungen in einem unbürokratischen Verfahren unmittelbar nach In-Kraft-Treten des Gesetzes erlassen werden können. Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme empfohlen hat (BR-Drucksache 322/04 (Beschluss) unter 3. und 8.), sollte es sein Bewenden damit haben, dass das für die Versicherungsaufsicht zuständige BMF die Verordnungen selber erlassen kann. Das BMF ist, anders als in der Gegenäußerung der Bundesregierung angedeutet, durchaus in der Lage auch Verbraucherinteressen mit zu berücksichtigen

6. Steuerregelung (Zu Art. 4 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes - § 5 Abs. 1 Nr. 16 Satz 3 KStG-E)

Der Gesetzentwurf sieht vor, die zu errichtenden Sicherungsfonds von der Körperschafts- und damit auch von der Gewerbesteuer zu befreien, soweit die Fonds bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) errichtet werden (§ 126 VAG-E). Keine Steuerbefreiung sieht der Entwurf dagegen für den Fall vor, dass die Fonds bei einer juristischen Person des Privatrechts errichtet werden (§ 127 VAG-E).

Im Referentenentwurf des Gesetzes war die Steuerfreiheit dagegen noch umgekehrt lediglich für die Fälle vorgesehen, in denen die Fonds durch Beleihung Privater errichtet werden.

Begründet wird die Gewährung der Steuerfreiheit allgemein damit, dass die bisher für die Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungseinrichtungen der Kreditinstitute geltende Steuerbefreiungsvorschrift entsprechend zur Anwendung kommen solle.

Wir begrüßen unverändert die Intention des Entwurfs.

Nicht einsehbar ist jedoch, warum die Steuerbefreiung nicht auch in dem Fall gelten soll, in dem die Fonds bei einer juristischen Person des Privatrechts errichtet werden. Die Entscheidung, ob die Fonds bei der KfW oder einem Privaten errichtet werden, sollte nicht von steuerlichen Überlegungen abhängig gemacht werden.

Inhaltlich ist die Steuerbefreiung – insbesondere für die Zeit bis zum Eintritt des Sicherungsfalles – aus Gleichheitsgründen zwingend erforderlich. Denn auch die Sicherungseinrichtungen der Kreditinstitute sind von der Steuer befreit (s.o.).

Redaktionell ist anzumerken, dass der Satz des § 34 Abs. 15 KStG-E unvollständig ist.

Artikel 4 sollte daher wie folgt gefasst werden:

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. *In § 5 Abs. 1 Nr. 16 Satz 3 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Wörter „für Sicherungsfonds im Sinne der § 126 und § 127 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie“ eingefügt.*
2. *§ 34 wird wie folgt geändert:*
 - a) *Nach Abs. 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:*

„(3a) § 5 Abs. 1 Nr. 16 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungs-

datum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2005 anzuwenden.“

b) Der bisherige Abs. 3a wird Abs. 3b.

II. Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 1b VAG-E, Holdingaufsicht)

Zukünftig sollen Versicherungsholdings auch dann, wenn sie nicht selbst Rück- oder Erstversicherer sind, insbesondere bezüglich der Geschäftsleiterkontrolle und der Rechnungslegung unter die Aufsicht der BaFin gestellt werden. Während im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens Einvernehmen mit dem Finanzministerium bestand, dass in dieser Hinsicht gewisse Vorkehrungen für Eingriffe auch bei Holding-Gesellschaften im Hinblick auf die Abwicklung von drohenden Insolvenzfällen und die Übertragung von Beständen auf eine Auffanggesellschaft erforderlich sind, kamen die Vorschläge im Gesetzgebungsverfahren überraschend, da sie sich von diesem konkreten Anlass gelöst hatten und weit über das hinausgehen, was insoweit notwendig und sinnvoll ist.

Die Regelung sprengt in dieser Form das System des VAG, denn das Gesetz regelt grundsätzlich die Beaufsichtigung von Unternehmen, die Versicherungsgeschäfte betreiben, nicht aber die von anderen Unternehmen. Eine so weit gehende Regelung kann nicht akzeptiert werden.

Wir regen daher die Streichung der Vorschrift an.

Wenn man sich nicht entschließt dem zu folgen, ist wenigstens eine sinnvolle Begrenzung erforderlich, die die Kontrolle von Minderheitsbeteiligungen und die Mehrfachbeaufsichtigung des gleichen Tatbestandes vermeidet.

Der Gesetzentwurf vervielfältigt durch die Regelung kostenträchtige und zeitraubende Berichtspflichten, indem er die Holdinggesellschaften (etwa hinsichtlich Rechnungslegung, Umfang der Prüfung, Befugnisse der Aufsichtsbehörde und Veröffentlichungen) den Versicherern (nahezu) gleichstellt

- Der Anwendungsbereich der Vorschrift sollte eingeeengt werden. Er ist in der vorliegenden Fassung erheblich zu weit. Die Regelung erfasst auch Versicherungsholdings in Konzernen, die ohnehin schon nach anderen gesetzlichen Regelungen beaufsichtigt werden. Eine Doppelregelung ist unnötig. Das gilt für Unternehmen, die in einem Finanzkonglomerat, im Rahmen der Versicherungs-Gruppenaufsicht oder in einem Konzernabschluss erfasst sind. Eine Aufsicht über „Zwischenholdings“ ist überflüssig, soweit die oberste Konzernspitze bereits einer Aufsicht unterliegt
- Außerdem ist eine Abstimmung mit anderen Vorschriften erforderlich: § 104a Abs. 2 Nr. 4 VAG enthält für Zwecke der Gruppenaufsicht bereits eine Definition der Versicherungs-Holdinggesellschaft, die mit derjenigen in § 1b nicht übereinstimmt.
- Die Regelung sollte nach dem Vorbild in § 104a Abs. 2 Nr. 4 VAG auf Muttergesellschaften beschränkt werden. Die fehlende Begrenzung

der Holdingaufsicht führt zu einer zu weit gehenden Eingriffsbefugnis der Aufsicht im Fall von Minderheitsbeteiligungen: Nach dem Entwurf würden selbst Fonds als Versicherungs-Holdinggesellschaft beaufichtigt, deren Anlageschwerpunkt im Versicherungsbereich liegt, obwohl sich deren Interesse regelmäßig allein in der Kapitalanlage erschöpft. Das kann nicht gewollt sein.

- Weil die Legaldefinition der Versicherungsholding nach § 1b Abs. 1 VAG-E keine Wesentlichkeitsschwelle enthält und daher auch Minderbeteiligungen an Versicherungen erfasst, kann die BaFin gem. § 1b Abs. 3 VAG-E i.V.m. § 104h VAG künftig Maßnahmen nach §§ 81 Abs. 2, 81b Abs. 1, 2 VAG nicht nur gegen das betroffene VU selbst, sondern auch gegen die Versicherungsholding richten, falls die Solvabilität eines VU unzureichend ist. Das VAG-E gerät damit in Widerspruch zum Gesellschaftsrecht, denn es wäre nach dem Gesetzeswortlaut möglich, dass die BaFin eine Versicherungsholding zu einer Kapitalerhöhung bei ihrer Tochter zwingt, obwohl gesellschaftsrechtlich nur eine Pflicht zur Kapitalerhaltung besteht. Dies zeigt, dass die Regelung unangemessen ist. Auch dies spricht dafür, unter Versicherungs-Holdinggesellschaften, nur Mutterunternehmen zu verstehen, wenigstens aber eine Wesentlichkeitsschwelle einzuführen.
- Die Verweisung auf § 7a Abs. 1 S. 1 VAG-E (Zuverlässigkeit und fachliche Eignung der Geschäftsleiter) geht zu weit: Eine Versicherungsholding kann auch andere als Versicherungsgeschäfte betreiben. Der Versicherungsaufsicht sollte eine Beurteilung zumindest der fachlichen Eignung der Geschäftsleiter für solche Geschäftsfelder nicht zugemutet werden, denn zu deren Beurteilung kann sie im Zweifel nicht das notwendige Fachwissen vorhalten.
- Im Komplex „Zuverlässigkeitsprüfung“ sollte eine Abstimmung der beiden parallel laufenden Novellierungen des VAG vorgenommen werden. § 1b Abs. 2 VAG-E verweist auf § 13d Nr. 1 und 2 VAG für die Anzeigepflichten zur Geschäftsleiterbestellung. Im Gesetzentwurf zur Umsetzung der Finanzkonglomerate-Richtlinie wird ein neuer § 13e VAG eingefügt, der die Anzeigepflichten von Versicherungsholdinggesellschaften für die „tatsächlich führenden Geschäftsführer“ vorsieht. An einer aussagekräftigen Definition fehlt es. Der Unterschied zu der im hier behandelten Entwurf verwendeten Diktion bleibt unklar
- Die Verweisung auf § 55 Abs. 1 VAG (§ 1b Abs. 2 VAG-E) ist unverständlich, da es sich bei Versicherungsholdinggesellschaften in der Regel nicht um öffentlich-rechtliche Unternehmen handelt. Sie sollte gestrichen werden.
- Wir gehen davon aus, dass mit den Verweisungen auf die entsprechende Anwendung von §§ 55a, 57 und 58 VAG (§ 1b Abs. 2 VAG-E) keine Verpflichtung zur Prüfung von Versicherungsholdinggesellschaften durch Abschlussprüfer eingeführt werden soll, soweit diese

nicht bereits aufgrund handelsrechtlicher Vorschriften besteht. Inso-
weit ist dringend eine Klarstellung erforderlich, die in der Begründung
zu leisten wäre.

Aus den vorgenannten Gründen schlagen wir vor, Art. 1 Nr. 4 (§ 1b VAG-
E), wenn man ihn nicht völlig streichen will, wie folgt zu fassen:

Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

"§ 1b

Versicherungs-Holdinggesellschaften"

(1) Versicherungs-Holdinggesellschaften sind *Mutterunternehmen* mit Sitz im Inland, deren Haupttätigkeit der Erwerb und das Halten von Beteiligungen an Erst- oder Rückversicherungsunternehmen ist. Für Unternehmen, die auch das Erst- oder Rückversicherungsgeschäft betreiben, gelten nur die Vorschriften über die Beaufsichtigung von Erst- oder Rückversicherungsunternehmen. *Unternehmen, die bereits im Rahmen einer Versicherungsgruppe oder eines Finanzkonglomerates einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegen, gelten anstelle dieser Vorschrift die §§ 104a ff. bzw. die §§ (neue Vorschriften über Finanzkonglomerate einzufügen).*

(2) Für Versicherungs-Holdinggesellschaften gelten neben den Absätzen 3 und 4 nur die §§ 2, 7a Abs. 1 S. 1, 1. Alt. und Abs. 4 sowie Abs. 2, 13d Nr. 1, 2, 4, 4a und 5, 55a, 57 bis 59, 83, 84, 89a, 102 bis 104, 137, 138 sowie 150 entsprechend; § 81 Abs. 4 bleibt unberührt. [~~§ 55 gestrichen~~]

(3) In den Fällen des § 104h kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen auch gegenüber der jeweiligen Versicherungs-Holdinggesellschaft anordnen *sofern die angeordnete Maßnahme eine bestehende gesellschaftsrechtliche Pflicht der Versicherungs-Holdinggesellschaft zum Gegenstand hat.*

(4) Die Aufsichtsbehörde kann Befugnisse, die Organen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung zustehen, ganz oder teilweise auf einen Sonderbeauftragten übertragen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein oder mehrere Geschäftsleiter die Voraussetzungen des § 7a Abs. 1 S. 1, 1. Alt. nicht erfüllen, oder
2. Die Versicherungs-Holdinggesellschaft nachhaltig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder die zur Durchführung diese Gesetzes erlassenen Verordnungen oder Anordnungen verstoßen hat.

§ 83a Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) [gegenüber Entwurf unverändert]"

Die Begründung zu Art. 1 Nr. 4 sollte dementsprechend wie folgt ergänzt werden:

" Art. 1

Zu Nummer 4 (§ 16)

[Begründung Abs. 1-3 bleibt wie im Entwurf, an Abs. 3 anzufügen:]

Da die Vorschrift eine Regelungslücke schließen soll, ist sie nicht anzuwenden, wenn wie bei Versicherungsgruppen und Finanzkonglomeraten, bereits andere Regelungen die Beaufsichtigung umfassend regeln.

[Begründung. Abs. 4 bleibt wie im Entwurf]

Die entsprechende Anwendung des § 7a Abs. 1 S. 1 bedeutet nur, dass die Aufsichtsbehörde die Zuverlässigkeit des Geschäftsführers überprüfen muss. Eine fachliche Eignung zur Führung von Versicherungsgeschäften muss nicht vorhanden sein, weil die Holding selbst kein Versicherungsgeschäft betreibt. Die Überprüfung der fachlichen Eignung zur Führung anderer Geschäfte liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Versicherungsaufsicht.

Die Verweisung auf die §§ 55a, 57 und 58 VAG begründet keine Verpflichtung zur Prüfung von Versicherungs-Holdinggesellschaften durch Abschlussprüfer, soweit diese nicht bereits aufgrund handelsrechtlicher Vorschriften besteht."

III. Zu Art. 1 Nr. 24 (§§ 119 ff. VAG-E - Rückversicherungsaufsicht)

Mit der Einführung einer erweiterten Beaufsichtigung der Rückversicherungsunternehmen beabsichtigt der Gesetzgeber, den Finanzplatz Deutschland zu stärken, was wir nachdrücklich begrüßen. Der Rückversicherungsmarkt ist einer der wenigen wirklich globalen Märkte. Wir haben die weltweit größten und ältesten Rückversicherungsunternehmen in Deutschland. Allerdings sind die deutschen Rückversicherer einem direkten und scharfen Wettbewerb mit ihren Konkurrenten in Übersee, wie zum Beispiel denen in den USA oder auf den Bermudas, ausgesetzt, bei dem die nationalen Rahmenbedingungen eine stetig steigende Bedeutung erlangen.

Für den harten Wettbewerb ist weiter von Bedeutung, dass der Standort des Rückversicherungsunternehmens bei der Entscheidung des Erstversicherungsunternehmens für einen Rückversicherungspartner ohne Belang ist. Diese Internationalität des Geschäfts hat den deutschen Rückversicherern ihre weltweit führende Position ermöglicht, sie macht die Unternehmen aber zugleich in hohem Maße von Standortbedingungen

abhängig, die ihre Wettbewerbsposition nicht gegenüber den ausländischen Konkurrenten verschlechtern.

Vor dem Hintergrund des globalen Wettbewerbs sollte mit der VAG-Novelle die Chance genutzt werden, angemessene Standortbedingungen für Rückversicherer zu schaffen. Hierdurch würde ein positiver Impuls für den Finanzplatz Deutschland gesetzt.

Eine erhebliche Benachteiligung resultiert v.a. aus dem Katalog an anrechenbaren Eigenmitteln und insbesondere aus der fehlenden Anerkennung der Schwankungsrückstellung als Eigenmittel (§ 121a VAG-E):

- **§ 121a VAG-E** steht der Internationalität des Rückversicherungsgeschäfts entgegen, weil dort auf § 53c VAG verwiesen wird. Wird § 53c VAG als Vorschrift über die Eigenmittel eines Erstversicherungsunternehmens auch auf Rückversicherungsunternehmen angewandt, bedarf er dringend einer Modifizierung.
- Unabdingbar für die internationale Wettbewerbsfähigkeit ist die Anerkennung der Schwankungsrückstellungen als Eigenmittel. Schwankungsrückstellungen sind international als Risikokapital anerkannt. Auch die Europäische Kommission hat sich wiederholt dafür ausgesprochen, den Ansatz der Schwankungsrückstellung zumindest für aufsichtsrechtliche Zwecke vorzugeben. Außerdem wird in Zukunft bei der Bilanzierung nach den internationalen Rechnungslegungsregeln IAS (International Accounting Standards) bzw. IFRS (International Financial Reporting Standards) die Schwankungsrückstellung sogar aus IAS-systematischen Gründen, die wir nicht teilen, dem Eigenkapital zuzuführen sein. Das verdeutlicht zumindest die Klassifizierung der Schwankungsrückstellung als Risikokapitalelement. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Schwankungsrückstellung auch von den Rating-Agenturen explizit als Eigenmittel anerkannt wird.
- Wenn – wie der Gesetzentwurf es vorsieht – aber Solvabilität aufsichtsrechtlich nur über explizites Eigenkapital dargestellt werden kann, bedeutet dies, dass Unternehmenswachstum grundsätzlich sowohl höheres Eigenkapital als auch höhere Schwankungsrückstellung erfordert (Sollbetrag erhöht sich). Das verteuert die Risikokapitalkosten und verschlechtert damit die Wettbewerbsposition der in Deutschland niedergelassenen Rückversicherer.
- Sofern eingewendet wird, bei der Schwankungsrückstellung sollten auch die Erstversicherer berücksichtigt werden, so verkennt das die unterschiedliche (Wettbewerbs-)Situation der Erst- und Rückversicherer. Die deutschen Rückversicherungsunternehmen sollen hohe Kosten verursachende Solvabilitätsanforderungen erfüllen, denen die meisten Rückversicherer – auch in EU-Ländern, in deutlicherem Maße aber noch in Nicht-EU-Staaten – nicht unterworfen

sind. Durch diese Belastung erleiden sie gegenüber den ausländischen Konkurrenten klare Kostennachteile, die sich im Wettbewerb bemerkbar machen. Hingegen spielt bei Erstversicherern grenzüberschreitendes Versicherungsgeschäft bei weitem nicht dieselbe Rolle wie bei Rückversicherern. Sie müssen deshalb auch Erstversicherer mit Sitz in einem anderen Staat selbst dann nicht als Konkurrenten fürchten, wenn diese deutlich günstigere Solvabilitätsanforderungen haben. Die Rückversicherer sind dagegen vor allem mit Nicht-EU-Gesellschaften (bspw. USA und Bermudas) konfrontiert.

- Um den Rückversicherungsunternehmen das Berichtswesen zu erleichtern, sollte Ziel sein, auch für Aufsichtszwecke IAS heranzuziehen. IAS könnte entsprechend der Gruppen-Solvabilitätsaufsicht über den Verordnungsweg eingebracht werden. Danach erhalten die Unternehmen ein aufsichtsrechtliches Wahlrecht, befreiend auf Basis von IAS-Berichten aufzusetzen.

Aus **§ 123b VAG-E** (Übergangsvorschrift) ergibt sich nicht eindeutig, wie in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 1. März 2007 zum einen die fiktive Solvabilitätsspanne und zum anderen die Eigenmittel nach § 53c VAG berechnet werden. Wir halten an dieser Stelle eine Klarstellung für notwendig.

Damit eine Benachteiligung gegenüber Erstversicherern nicht eintritt, sollte in einer Übergangsvorschrift ausdrücklich geregelt werden, dass für den angesprochenen Zeitraum die KapitalausstattungsVO in der Fassung 1996 sowie § 53c VAG in der Fassung vor dem 1. Januar 2004 (vor Solvency I) auf Rückversicherer anzuwenden ist. Entsprechend ist dies auch in der Übergangsvorschrift für Erstversicherer in Art. 6 § 1 der VAG-Novelle 2003 geregelt worden.

Unter Berücksichtigung des Vorgesagten sollte § 123b VAG wie folgt formuliert werden:

"§ 123b

Rückversicherungsunternehmen

- (1) [Text wie vorhanden]
- (2) Für Unternehmen im Sinne des § 121e finden § 120 Abs. 1 Satz 1 und § 121b erst Anwendung ab dem 1. Januar 2005. *Bis zum 28. Februar 2007 sind §§ 53c Abs. 1 und 3 bis 4 und § 81b in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 1992 (BGBl I 1993 S. 3), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl I 2002 S. 2778), sowie § 1 der Verordnung über die Kapitalausstattung von Versicherungsunternehmen (Kapitalausstattungs-Verordnung) vom 13. Dezember 1983 (BGBl I S. 1451) in der Fassung der Verordnung vom 16. April 1996 (BGBl I*

S. 616) anzuwenden; der Garantiefonds beträgt in dem genannten Zeitraum mindestens 2 Millionen Euro. Soweit die Eigenmittel eines Rückversicherungsunternehmens zum Stichtag 31.12.2004 geringer sind als die fiktive Solvabilitätsspanne, darf das Verhältnis der Eigenmittel zur fiktiven Solvabilitätsspanne nicht weiter unterschritten werden. Über die in §§ 53c Abs. 3 bis 4 aufgeführten anrechenbaren Eigenmittel hinaus ist auch die Schwankungsrückstellung als Eigenmittel anzusehen."

Zu **§ 119 VAG-E** erlauben wir uns zwei Hinweise:

Die Regelung des § 119 Abs. 2 Nr. 10 c) sollte hinsichtlich der Vorlagepflicht für die Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte begrenzt werden. Das Beteiligungsunternehmen kann nicht verpflichtet werden, Unterlagen einzureichen, die es gegebenenfalls nicht von dem beteiligten Unternehmen erlangen kann. Sofern diese Regelung gewünscht ist, sollte unter § 104 VAG eine direkte Pflicht des Inhabers der bedeutenden Beteiligung geregelt werden.

Die Vorschrift des Absatzes 3 Satz 4 erweitert die Berichtspflichten unnötig. Sie sollte daher entfallen.

IV. Weitere Gesetzgebungsvorschläge

Neben den genannten Kernanliegen der Versicherungswirtschaft bedarf es einer Reihe weiterer Verbesserungen des Gesetzentwurfs:

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 1a VAG-E - Pensionskassen/Versorgungskassen)

Mit § 1a Abs. 2 VAG-E soll vorgeschrieben werden, dass die Zusatzversorgungskassen und die VBL, soweit sie im Wege der freiwilligen Versicherung Leistungen der Altersvorsorge anbieten, für die diesen Geschäften entsprechende Verbindlichkeiten und Vermögenswerte einen separaten Abrechnungsverband einzurichten haben. Auf diesen Abrechnungsverband sollen die Vorschriften des VAG über die Geschäfte der Pensionskassen entsprechend Anwendung finden. Diese Änderung des VAG wird von uns grundsätzlich begrüßt, denn derzeit entsprechen die verwendeten Rechnungsgrundlagen nicht den Grundsätzen des Versicherungsaufsichtsgesetzes, wie sie für Lebensversicherungsunternehmen oder Pensionskassen gelten. Allerdings halten wir die in diesem Zusammenhang vorgesehene Übergangsregelung in Art. 1 Nr. 25 des Gesetzentwurfs (§ 123a VAG-E) für zu lang. Damit kommt es zu massiven Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der privaten Versicherungswirtschaft, die

mit der vorgesehenen Übergangsbestimmung unverhältnismäßig lang perpetuiert werden. Im Hinblick auf das Gebot gleicher Wettbewerbsbedingungen halten wir demgegenüber eine sofortige Einbeziehung dieser Einrichtungen in den Anwendungsbereich des VAG für erforderlich.

Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 11a Abs. 3 Nr. 3 VAG-E - Verantwortlicher Aktuar)

Die Vorschrift sieht eine unmittelbare Berichtspflicht des Verantwortlichen Aktuars an die Aufsichtsbehörde für den Fall vor, dass er Tatsachen feststellt, die den Bestand des Unternehmens gefährden und seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können. Die Vorschrift sprengt das System des deutschen Gesellschaftsrechts, das die verantwortliche Leitung des Unternehmens ausschließlich dem Vorstand zuweist. Seine Pflicht wäre es, solche Entwicklungen zu korrigieren. Es wäre daher richtig, wenn der Verantwortliche Aktuar zunächst den Vorstand informiert. Erst, wenn durch diesen keine Abhilfe erfolgt, kann eine unmittelbare Information der Aufsicht in Betracht kommen. Anderenfalls würde der Aktuar einem kaum lösbaren Interessenkonflikt ausgesetzt, da er als Angestellter in das Unternehmen integriert ist und andererseits unter Umgehung der Unternehmenshierarchie quasi außerhalb des Unternehmens stünde. Dies ist der Grund dafür gewesen, dass in Großbritannien entsprechende Regelungen inzwischen als unpraktikabel wieder aufgehoben wurden. Wir schlagen vor, im Gleichklang mit der bereits bestehenden Regelung des § 11 Abs. 3 Nr. 3 VAG, die Neuregelung wie folgt zu fassen:

“stellt er bei der Ausübung seiner Tätigkeit Tatsachen fest, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, hat er den Vorstand und, *sofern der Vorstand nicht unverzüglich geeignete Maßnahmen ergreift, auch* die Aufsichtsbehörde sofort zu unterrichten.“

Zu Art. 1 Nr. 10 (§ 13d VAG-E - Vorlagepflichten)

Nach § 13d VAG-E sollen künftig Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat vorlagepflichtig sein. Dies sei notwendig, um evtl. Maßnahmen gegen die richtigen Adressaten zu richten. Die Begründung ist nicht überzeugend. Nach dem AktG sind Zuständigkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat eindeutig geregelt. Die Zuständigkeiten können auch durch Geschäftsordnungen nicht durchbrochen werden. Die Geschäftsordnung betrifft lediglich das Binnenverhältnis der Organe. Geregelt werden kann lediglich, dass der Vorstand bei bestimmten Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Die Vorschrift würde zudem die ohnehin umfangreichen Vorlagepflichten erneut ausweiten, zusätzliche Kapazität bei Behörde und Unternehmen binden. Sie sollte daher entfallen.

Zu Art. 1 Nr. 15 (§ 83a VAG-E - Sonderbeauftragter)

Nach § 83a Abs. 1 Nr. 1 VAG-E soll die Aufsichtsbehörde Aufgaben auf einen Sonderbeauftragten übertragen können, wenn ein oder mehrere Geschäftsführer die Voraussetzungen des § 7a Abs. 1 VAG nicht erfüllen.

Die Regelung ist in der gewählten Ausformung unverhältnismäßig: Das Management des Versicherungsunternehmens sollte zunächst die Chance erhalten, eine Selbstkorrektur durchzuführen. Wenn nur einzelne Mitglieder eines Organs auf Kritik stoßen, sollte die Maßnahme auch auf diese begrenzt werden. § 83a VAG sollte daher wie folgt formuliert werden:

"§ 83a

Sonderbeauftragter

(1) Die Aufsichtsbehörde kann Befugnisse, die Organen eines Versicherungsunternehmens nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung zustehen, ganz oder teilweise auf einen Sonderbeauftragten übertragen, wenn

1.[bleibt wie im RegE]

2.[bleibt wie im RegE]

3.[Text bleibt - der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt]
und das Unternehmen einer vorherigen Aufforderung die Missstände zu beseitigen nicht unverzüglich nachgekommen ist. Liegen die Voraussetzungen der Nr. 1 nur bei einzelnen Mitgliedern des Organs vor, überträgt sie nur dessen Befugnisse auf den Sonderbeauftragten"

2.[bleibt wie im RegE]"

Zu Art. 1 Nr. 21 (§ 104 VAG-E - Anteilseignerkontrolle)

Wir empfehlen eine Streichung des neu eingefügten Satzes in § 104 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 VAG-E:

Nach der Neuregelung könnte die Aufsicht den Erwerb von Anteilen an Versicherungsunternehmen untersagen, wenn die Kapitalausstattung des Übernehmers nicht besonderen Anforderungen genügt, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge zu gewährleisten und Liquiditätsengpässe zu vermeiden. Diese Regelung läuft faktisch auf eine Durchgriffshaftung hinaus. Sie widerspricht dem im Aktienrecht geltenden Grundsatz der Trennung der Vermögensmassen zwischen Aktionär und Gesellschaft und dass für Verbindlichkeiten einer AG allein deren eigenes Vermögen haftet.

Es besteht zudem die Gefahr, dass die Regelung weitere Rückwirkungen entfaltet. So könnte das Institut der Durchgriffshaftung herangezogen werden, wenn es um die Durchsetzung ausländischer, insbesondere US-amerikanischer Urteile geht. Die Begründung versucht, eine moralische Haftung zu statuieren, die es rechtlich nicht gibt. Die Regelung kann für die Anteilseigner die Kapitalaufnahme erschweren. Zudem ist die Regelung unverhältnismäßig, da bereits die Gruppen- und Finanzkonglome-

rateaufsicht die erforderliche Ausstattung mit finanziellen Mitteln auf Erwerberebene sicherstellt.

Die Regelung würde üblicherweise schwach kapitalisierte Zwischenholdings und Private-Equity-Gesellschaften als Erwerber für Versicherungsgesellschaften ausschließen. Private-Equity-Gesellschaften investieren grundsätzlich nur über "Ein-Zweck-Gesellschaften", welche ausschließlich mit dem zu zahlenden Kaufpreis finanziert sind. Sie kommen mangels weiterer Finanzen als Käufer nicht mehr in Betracht.

Der Durchgriff gefährdet den Finanzplatz Deutschland, weil ausländische Investoren abgeschreckt werden.

Ein Vergleich mit dem KWG zeigt, dass die Regelung auch weit über § 2b (1a) Nr. 1 KWG hinaus geht. Dieser stellt auf "die im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Institut zu stellenden Ansprüche" ab. Der Anteilseigner wird nicht direkt mit dem "Verbraucher" in Beziehung gesetzt.

Berlin, den 1.9.2004